

tätigen innerhalb eines jeweils bestimmten Entwicklungsstadiums die Volkssouveränität festigten und ihre Staatsmacht errichteten, schufen sie gleichzeitig antifaschistisch-demokratische und später sozialistische Rechtspflegeorgane.

Im Einklang mit dem jeweils erreichten materiellen und ideologischen Entwicklungsstand sowie mit den in der betreffenden Entwicklungsperiode zu lösenden Aufgaben wurde (gleichzeitig mit der Veränderung der Rechtspflegeorgane und des Strafrechts) auch das Strafverfahrensrecht umgestaltet. Dieser bewußt gelenkte, allmähliche Umgestaltungsprozeß des Strafverfahrensrechts war darauf gerichtet, die Schutz- und Erziehungsfunktion des Strafverfahrensrechts dadurch zu erhöhen, daß dem jeweiligen Entwicklungsstand angemessene strafprozessuale Formen und Methoden geschaffen wurden. Die auf diese Weise ermöglichte Zusammenarbeit der Werktätigen mit den Strafverfolgungsorganen im Strafverfahren trug dazu bei, die Werktätigen zu befähigen, die gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten der volksdemokratischen Umwälzung seit 1945 zu erkennen und durchsetzen zu helfen. So wie die Entwicklung aller Zweige unseres Rechts Teil des revolutionären Geschehens ist (und war), dessen Errungenschaften dann unter anderem auch mit Hilfe des neuen Rechts geschützt und gefestigt wurden, so war (und ist) auch die Entwicklung unseres Strafverfahrensrechts vom jeweils erreichten Reifegrad unserer Gesellschaftsverhältnisse abhängig.

2.1.

Die Herausbildung eines demokratischen Strafverfahrensrechts in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung

Der welthistorische Sieg der Sowjetunion über den deutschen Faschismus bahnte dem deutschen Volk den Weg zu einer tiefgehenden demokratischen Umgestaltung seines politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Er enthielt für ganz Deutschland die Chance, Faschismus und Militarismus zu überwinden und eine antifaschistische, antiimperialistische De-

mokratie zu errichten. Diese Chance und Verpflichtung wurde auf dem Territorium der DDR von der Arbeiterklasse, unterstützt von den sowjetischen Klassengenossen, wahrgenommen. Die Sowjetunion schützte die demokratische Entwicklung gegen faschistische Umtriebe, gegen imperialistische Einmischung und Intervention. Sie erwies dem demokratischen Aufbauwerk unschätzbare materielle und ideelle Hilfe.

Die antifaschistisch-demokratische Ordnung war keine Wiederholung der formalen Demokratie der Weimarer Republik, die zur Wiege des Faschismus wurde. Sie konnte auch noch keine sozialistische Demokratie sein. Die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik als sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern beruht jedoch auf Voraussetzungen, die in der antifaschistisch-demokratischen Etappe geschaffen wurden und die das allmähliche Hinüberwachsen in den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaftsordnung ermöglichten. Das gilt auch für unser heutiges Strafverfahrensrecht.

2.1.1.

Das überkommene Strafverfahrensrecht

Mit der Zerschlagung der faschistischen Herrschaft wurde auch der faschistische Gewaltapparat beseitigt, aber damit konnte noch nicht sofort das alte formale Recht aufgehoben werden. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege galten noch immer das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

Zum Strafprozeßrecht im kaiserlichen Deutschland

Soweit die nach der Reichsgründung geschaffenen neuen Justizgesetze die zahlreichen kleinstaatlichen Rechtsnormen auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafprozeßrechts und des Gerichtsverfassungsrechts beseitigten, entsprachen sie einem dringenden Bedürfnis der kapitalistischen Entwicklung in Deutschland und waren damit gegenüber dem bisherigen Zustand ein Fortschritt. Die Strafprozeßordnung von 1877 proklamierte auch einige bürgerlich-demokratische Verfahrensprinzipien,